



Leitfaden
für Grundschulen,
die in Grundschul-
verbünde gehen



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Herausgeber:

Verband Bildung und Erziehung

VBE NRW e. V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Westfalendamm 247

44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757-0

Fax: 0231 425757-10

E-Mail: info@vbe-nrw.de

Internet: www.vbe-nrw.de

Stand: Mai 2014

Inhalt

Vorwort VBE	4
1. Rechtliche Grundlagen	5
1.1 Bildung eines Grundschulverbunds (§ 83 SchulG)	5
1.2 Einheitliche Organisation im Schulverbund (§ 83.1 SchulG)	5
1.3 Leitungszeit der Schulleitung im Schulverbund (§ 93.2 SchulG/ § 5 AVO)	6
1.4 Schulleitung am Teilstandort	6
1.5 Förderverein	7
2. Unterstützungssysteme	7
3. Checkliste für Schulen, die in einen Schulverbund gehen	8
3.1 Organisatorische Aufgabenbereiche	8-9
3.2 Inhaltliche Aufgabenbereiche	10

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
durch die demografische Entwicklung verändert sich die Schullandschaft auch im Grundschulbereich mehr und mehr.

Auf der Basis der Größenverordnung § 83 (1) bleibt als letzte Lösung zum Erhalt einzelner Schulstandorte nur die Möglichkeit eine Schule als Teilstandort in einem Verbund weiter zu führen. Diese Veränderung hat vielfältige Konsequenzen für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung des neuen Systems und auch unmittelbare Auswirkungen für die betroffenen Schulleitungen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden will der VBE den Schulen konkrete Hilfe an die Hand geben.

Ich bedanke mich bei dem Vorstandsmitglied Anne Deimel und den Mitgliedern des Referats Primarstufe im VBE, die diesen Leitfaden erstellt haben.

Den Schulen wünsche ich eine ertragreiche Unterstützung durch den Leitfaden.

Mit freundlichen Grüßen
Udo Beckmann
Vorsitzender des VBE NRW

Leitfaden für Grundschulen, die in einen Schulverbund gehen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Bildung eines Grundschulverbunds (§ 83 SchulG)

Der Rückgang der Schülerzahlen führt dazu, dass in vielen Kommunen Grundschulen zu einem Schulverbund zusammengefasst werden, um die sog. kleinen Grundschulen als Teilstandorte vor Ort zu halten.

§ 83 (1) SchulG sagt hierzu: *„Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält.“*

Und: *„Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsicht zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können.“*

„Grundschulverbände können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden.“ (§ 83 (2) SchulG)

„Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung vertreten sein.“ (§ 83 (3) SchulG)

Dennoch: Es ist eine Entscheidung der zuständigen Kommune, ab welchem Zeitpunkt sie einen Schulverbund gründet.

Die Erfahrungen vor Ort zeigen, dass es Kommunen gibt, die ihre kleinen Grundschulen einige Jahre mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern halten, wenn die kommunale Richtzahl zur Bildung der Eingangsklassen dieses zulässt.

1.2 Einheitliche Organisation im Schulverbund (§ 83.1 SchulG)

Nach dem Schulgesetz ist es erklärtes Ziel, dass spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes in einer einheitlichen Organisation (jahrgangsübergreifende Lerngruppen oder jahrgangsbezogene Lerngruppen) unterrichtet wird.

Aber: *„Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation (...) zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.“*

1.3 Leitungszeit der Schulleitung im Schulverbund (§ 93.2 SchulG/ § 5 AVO)

Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule Leitungszeit zur Verfügung.

Für nach dem 01.08.2006 gebildete Grundschulverbünde erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich sieben Wochenstunden für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes erhöht sich die Leitungszeit um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

1.4 Schulleitung am Teilstandort

Wird eine Grundschule ein Teilstandort im Grundschulverbund, übernimmt die Schulleitung am Hauptstandort die Aufgaben der Schulleitung für den gesamten Schulverbund.

Mit der Schulleitung des Teilstandortes findet ein Gespräch mit der unteren Schulaufsicht statt, in dem abgeklärt wird, wo diese Schulleitung ihre berufliche Zukunft sieht.

Hier gibt es vier Möglichkeiten¹:

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter bewirbt sich auf eine ausgeschriebene Schulleitungsstelle in einem Bewerbungsverfahren.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter gilt als sog. Unterbringungsfall und wird an eine Grundschule versetzt, an der eine Schulleitungsstelle in der gleichen Besoldungsstufe nicht besetzt ist.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter arbeitet als Lehrerin oder Lehrer weiter und bekommt ihre Besoldung aus dem bisherigen Amt weiter.
4. Dazu gibt es noch die Möglichkeit einer Rückstufung. Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Denn wer sich zurückstufen lässt, verliert nicht nur sein bisheriges Amt, sondern muss auch bei einer erneuten Bewerbung um ein Funktionsamt aus der zurückgestuften Position antreten. Das bedeutet eine erneute dienstliche Beurteilung und eine Probezeit im neuen Amt.

Bezüglich der Besoldung gibt es zwei Alternativen.

- Wenn die Zurückstufung auf Betreiben des Dienstherrn erfolgt, so ist dies mit der Zusage einer Ausgleichszulage gemäß § 13.1 BBesG verbunden. Diese Ausgleichszulage wird nicht aufgezehrt, nimmt an Gehaltserhöhungen teil und ist vor allem ruhegehaltstfähig. Wer also eine solche Zulage erhält erleidet finanziell keinerlei Einbußen.

Wichtig: Wer sich jedoch auf eigenen Antrag zurückstufen lässt, erhält keine Ausgleichszulage und wird ab dem Zeitpunkt aus dem niedrigeren Amt besoldet und erhält auch sein Ruhegehalt aus dem niedrigeren Amt.

¹ Die folgenden Punkte gelten analog für die Konrektorin/den Konrektor.

- Wenn aktuell keine Schulleitungsstelle im räumlichen Umkreis zur Verfügung steht, arbeitet die Schulleiterin/der Schulleiter zuerst einmal als Lehrer/Lehrerin weiter (mit der Besoldung aus dem bisherigen Amt) und die Schulaufsicht bietet ihr mögliche Stellen an.

1.5 Förderverein

Bei der Bildung eines Grundschulverbundes ist es nicht zwangsläufig erforderlich, die Fördervereine der verschiedenen Schulstandorte zu einem Förderverein zusammenzuführen.

2. Unterstützungssysteme

Im Folgenden zeigen wir Ihnen Möglichkeiten und Ansprechpartner/-innen für eine Unterstützung im Prozess auf:

- Sprechen Sie Ihr Kompetenzteam im Schulamt an. Hier können Ihnen Schulentwicklungsberater vermittelt werden, die Sie auf Ihrem individuellen Weg begleiten. Alternativ besteht die Möglichkeit Schulentwicklungsberater über das Fortbildungsbudget auf dem „freien“ Markt „einzukaufen“.
- Es gibt Fortbildungen vom MSW NRW, z. B.: „Veränderungsprozesse in Schulen erfolgreich gestalten“.
- Hilfreich ist ein Praxisbuch zur Teamarbeit in Schulen: Dyrda, Klaus, Zusammen geht es besser, Teamarbeit in Schulen, Wolters Kluwer, Köln 2008, erhältlich im VBE-Verlag
- Und natürlich können Sie Ihre Ansprechpartner/-innen des VBE NRW kontaktieren!
Siehe auch: www.vbe-nrw.de

3. Checkliste für Schulen, die in einen Schulverbund gehen

3.1 Organisatorische Aufgabenbereiche

Aufgabe	Gremium/ Beteiligte	verantwortlich	erledigt am
> Sachmittel neu erstellen			
Briefkopf gestalten			
Zeugnisformulare erneuern			
Siegel erneuern			
Schulstempel erneuern			
E-Mailadressen der Schulstandorte vereinheitlichen			
> Klassenkürzel neu vergeben (wegen der Statistik, SchIPs-Daten)			
> SchIPs-Daten zusammenführen			
> Grundsätze für die Zusammensetzung der Gremien aufstellen			
Schulkonferenz			
Schulpflegschaft			
Lehrerrat			

Aufgabe	Gremium/ Beteiligte	verantwortlich	erledigt am
> Gemeinsame Jahresarbeitsplanung erstellen (Terminierung)			
Lehrerkonferenzen			
Schulpflegschaften			
Schulkonferenzen			
Fortbildungsplanung			
> Verschiedene Fördervereine zusammenführen			
> Bestehende Kooperationen/ Kooperations- verträge zusammenführen			
Kooperation Kindertagesstätten			
Kooperation Sekundarstufe I			
Ggf. Kooperation Stadtbücherei			

Leitfaden für Grundschulen, die in einen Schulverbund gehen

➤ Betreuung und offene Ganztagsgrundschule an den verschiedenen Systemen zusammenführen			
➤ Beauftragungen neu verteilen			
Lehrerrat neu wählen			
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG)			
Medienbeauftragte /-r			
Sicherheitsbeauftragte /-r			
Beauftragte /-r Verkehrserziehung			
Steuergruppe			
Beauftragte /-r Eignungspraktikum			
Ausbildungsbeauftragte /-r			
Ansprechpartner/in ‚Offene Ganztagsgrundschule‘			
Vorsitzende /-r Fachkonferenz Deutsch			
Vorsitzende /-r Fachkonferenz Mathematik			
Vorsitzende /-r Fachkonferenz Sachunterricht			
Vorsitzende /-r Fachkonferenz Englisch			

Aufgabe	Gremium/ Beteiligte	verantwortlich	erledigt am
➤ Unterschiedliche Anfangs- und Pausenzeiten koordinieren, ggf. durch Gespräche mit dem Schulträger verschiedene Buslinien zusammenführen			
➤ Den Einsatz von Lehrkräften an den verschiedenen Standorten koordinieren			
➤ Präsenzzeiten der Schulleitung an den verschiedenen Systemen regeln			
➤ Aufgabenverteilung der Schulleitungsmitglieder neu regeln			
➤ Präsenzzeiten der Sekretärin/-nen regeln			
Evtl. telefonische Erreichbarkeit regeln			
➤ Den gemeinsamen Haushalt aufstellen			
➤ Inventarlisten zusammenführen (inkl. Medien)			
➤ Neuorganisation Büro			
Welche Akten werden nur noch einfach geführt?			
Wo werden welche Akten aufbewahrt?			

3.2 Inhaltliche Aufgabenbereiche

➤ Einen gemeinsamen neuen Schulnamen finden	
➤ Zusammenführung der Kollegien	
➤ Vorhandene Konferenzbeschlüsse zusammenführen	
➤ Absprachen für gemeinsame Lehr- und Lernmaterialien treffen	
Deutsch	
Mathematik	
Englisch	
Sachunterricht	
➤ Die Schulprogramme und vorhandene Konzepte zusammenführen	
Schulprogramm	
Leitbild und Leitziele	
Konzept Individuelle Förderung	
Leistungskonzept	
Vertretungskonzept	
Teilzeitkonzept	
Medienkonzept	
➤ Die Betreuungssysteme bzw. die OGS zusammenführen	
Ggf. Einigung auf einen Kooperationspartner	
Ein einheitliches Konzept erstellen	
➤ Gemeinsame Homepage erstellen	
Evtl. gemeinsamen Schulflyer erstellen	
➤ Absprachen zur Zusammenarbeit in den verschiedenen Gemeinden (ggf. auch Kirchengemeinden) treffen	
➤ Gemeinsame Jahresarbeitsplanung erstellen (Terminierung)	
Einschulungen	
Schulfeste	
Projekttag	

Ihr starker Partner:

VBE – die Lehrgewerkschaft



©istockphoto.de

VBE

Verband Bildung und Erziehung
www.lehrergewerkschaft.de